STADT GERMERING

Büro des Oberbürgermeisters
Datum 26.02.2015

Beschluss-Vorlage 2015/0080 zur Sitzung am 10.03.2015
des STADTRATES

TOP 7 öffentlich

Betreff: Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage 2015

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Produktkonto
2015	2015	Euro	Haushaltsansatz
			Bereits vergeben

Der zuständige Gewerbereferent Albert Metz hat der Sitzungsvorlage am 4. März 2015 zugestimmt.

Sachverhalt:

a) Ausgangslage

Wie auch in den Vorjahren bittet der örtliche Gewerbeverband, zwei verkaufsoffene Sonntage durchzuführen. Geöffnet werden soll am Sonntag, den 3. Mai 2015, anlässlich des Frühjahrsmarktes und am Sonntag, den 11. Oktober 2015, anlässlich des Käsemarktes. Die verkaufsoffenen Zeiten sollen beibehalten werden (vgl. §1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes).

Anders als in den Jahren zuvor, soll 2015 zunächst nur der 3. Mai 2015 mit Verkaufszeiten mittels Verordnung festgesetzt werden. Hintergrund ist, dass für den verkaufsoffenen Sonntag im Oktober 2015 gegebenenfalls – aufgrund der Erfahrungen des Mai-Sonntages – die Verkaufszeiten geändert werden sollen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird davon abgesehen, jetzt beide Sonntage festzusetzen und dann mit einer Veränderungssatzung diese wieder abzuändern.

b) Rechtslage

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmevorschrift besteht darin, den Wünschen der Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.
Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV).

Die unter Buchst. a) genannten Veranstaltungen, aus deren Anlass verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen
in der Großen Kreisstadt Germering
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

§1

(1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2015 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
03.05.2015	Frühjahrsmarkt	13.00 – 18.00 Uhr

(2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Karl Raster genehmigt OB